

## **Förmliche Verpflichtung von Auftragnehmern und deren Beschäftigten gemäß § 1 Abs. 1 Verpflichtungsgesetz**

Der Auftragnehmer des vorstehenden Vertrages ist zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden.

Auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung wurde hingewiesen und über den Inhalt und die Anwendbarkeit der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches informiert.

### **Korruptionsstraftaten:**

- §§ 331, 332                    Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,
- § 335                         Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung,
- § 336                         Unterlassen der Diensthandlung,
- § 358                         Nebenfolgen,

### **Geheimnisverrat/Vertraulichkeitsverletzung:**

- § 201 Abs. 3                Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
- § 203 Abs. 2, 4, 5        Verletzung von Privatgeheimnissen,
- § 204                        Verwertung fremder Geheimnisse, § 353b        Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
- § 355, 358                Verletzung des Steuergeheimnisses.
- § 97b Abs. 2 i. V. m.    Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses,
- §§ 94 bis 97

### **Sonstige Straftaten:**

- § 133 Abs. 3                Verwahrungsbruch,
- § 120 Abs. 2                Gefangenenbefreiung.

Informationen über den „Verhaltenskodex gegen Korruption“ mit Anhängen und die geltenden Regelungen zur Annahme von Geschenken und Belohnungen befinden sich unter:

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/integritaet-der-verwaltung/korruptionspraevention/korruptionspraevention-artikel.html>